

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Hohen Wangelin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBL.M-V S.539) sowie der §§ 1 - 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBL.S.146) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Hohen Wangelin vom **24.07.2007** nachfolgende 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Hohen Wangelin vom 14.11.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 13 (3) der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Hohen Wangelin lautet:

...Steuermarken sind jeweils **5** Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Hohen Wangelin, den *27.07.2007*

Burk
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften